

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Basisvertreter_innentopf der Hochschüler_innenschaft an der Uni Innsbruck (kurz ÖH Innsbruck)

1 Maßgebliche Bestimmung gemäß Satzung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Innsbruck

Gem § 14 Abs 12 der Satzung der ÖH Innsbruck entscheidet der (Basisvertreter_innen-) Ausschuss selbstständig über die Zuerkennung von Mitteln aus dem Sonderprojekte Topf. Hierfür können von der Universitätsvertretung Richtlinien erlassen werden.

2 Grundsätzliches

Sinn des Topfes ist die Unterstützung studierendenrelevanter Projekte, die von Basisvertreter_innen organisiert werden.

Basisvertreter_innen sind Studierendenvertreter_innen gemäß § 30 (1) HSG 2014.

3 Berechtigungen + Ausschlussgründe

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Basisvertreter_innen, die ein Projekt durchführen, das den Interessen der Studierenden an der Universität Innsbruck dienlich ist oder die ÖH Innsbruck in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben laut HSG unterstützt. Letztlich obliegt es dem Ausschuss und bei Dissens desselben der UV, darüber zu befinden, welche Projekte förderungswürdig sind.

Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn das betreffende Organ über kein eigenes Budget mehr verfügt oder das Projekt zumindest einen erheblichen Teil (ca 50%) des noch vorhandenen Budgets beanspruchen würde.

Bei der Vergabe der Mittel sollen nach Maßgabe der Möglichkeiten Studienvertretungen mit wenig Budget bevorzugt werden. Anträge können bis zu einem Tag vor der Sitzung des Ausschusses eingebracht werden. Eine spätere Aufnahme von Anträgen kann während der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sämtliche Anträge sind nach Einlangen im Sekretariat zur Einsichtnahme aufzulegen. Der Ausschuss tagt grundsätzlich nur wenn Anträge vorliegen. Nach Antragstellung ist innerhalb von 1 Monat eine Sitzung abzuhalten. Die Ausschussmitglieder gem § 14 Abs 12 der Satzung der ÖH Innsbruck sind so einzuladen, dass die Sitzung frühestens am 7. Tag nach der Einberufung stattfindet. Vorlesungsfreie Zeiten zählen nicht in diese Frist.

Die Vergabe der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel. Auskünfte über die Höhe der (noch) vorhandenen Mittel können bei der Wirtschaftsreferent_in eingeholt werden.

3.2 Ausschlussgründe

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Studierendenfraktionen und wahlwerbende Gruppen,
- Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen und

- Anträge, die dem Aufgabenbereich der Universität zuzuordnen sind, sofern es sich nicht um Projekte großer Dringlichkeit oder Wichtigkeit handelt und von der Universität keine Unterstützung zu erwarten bzw. zu erlangen ist.

4 Antragstellung

Anträge um Förderung von Projekten haben, neben Angaben zu den Kontaktmöglichkeiten der Antragsteller_innen und den Inhalten des beantragten Projekts sowie die Tätigkeit in der ÖH, auch eine detaillierte Budgetaufstellung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Gesamtkostenaufstellung) sowie die von der ÖH gewünschte Förderungssumme zu enthalten. Ein entsprechendes Formular wird von der ÖH auf der Homepage, im Sekretariat oder beim Vorsitz des Wirtschaftsausschusses zur Verfügung gestellt.

Die Antragsteller_innen sind angehalten in ihren Anträgen einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch zu verwenden.

Projekte können zum Zeitpunkt der Einreichung bereits abgeschlossen oder erst in der Planungsphase sein. Bereits abgeschlossene Projekte sind innerhalb von 2 Monaten nach ihrem Abschluss einzureichen. Für eine spätere Einreichung bedarf es einer hinreichenden Begründung. Vorlesungsfreie Zeiten sind nicht einzurechnen.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die ÖH als fördernde Institution (auch im Nachhinein) bekannt gemacht wird (siehe auch Bestimmungen unter Punkt 6 dieser Richtlinien).

Das eingereichte Projekt wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses behandelt. Die Reihung der BVT-Projekte nimmt der Vorsitz vor.

Die Antragsteller_innen bzw. Projektleiter_innen werden zur Sitzung des Ausschusses eingeladen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr Projekt zu erläutern. Über den Antrag auf Unterstützung kann in Ausnahmefällen auch in Abwesenheit der Antragsteller_innen bzw. Projektleiter_innen beraten werden. Ist dies nicht möglich, weil weitere Informationen einzuholen sind, ist der Antrag auf die nächste Sitzung zu vertagen. Die Antragsteller_innen sind hiervon zu benachrichtigen und zur nächsten Sitzung erneut einzuladen. Die Antragsteller_innen werden von der Entscheidung des Ausschusses und allenfalls der Universitätsvertretung schriftlich verständigt.

Der BVT-Ausschuss kann keine Förderungen gewähren, die über die im Budget der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck dem Basisvertreter_innentopf zugeteilte Höhe hinausgeht. Ist der Topf in einem Wirtschaftsjahr ausgeschöpft, kann für Anträge keine Unterstützung mehr gewährt werden und diese verfallen.

Das Projekt ist gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Richtigkeit und einfachen Kontrollierbarkeit durchzuführen. Der Ausschuss ist berechtigt, allfällige Auflagen in Verbindung mit der Gewährung finanzieller Mittel zu beschließen, die die Antragsteller_in zu erfüllen verbunden ist. Förderungen, die unter Auflagen gewährt wurden, können bei Nichterfüllen derselben zurückgefordert werden.

5 Abrechnungsgrundsätze

Es können nur eindeutig abrechenbare Ausgaben finanziert werden, über die Originalbelege vorzulegen sind (ausgestellt auf ÖH Innsbruck).

Die Auszahlung der zugesagten Mittel erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Einhaltung der Richtlinien und der erteilten Auflagen,
- Vorlage der Originalbelege,
- Angabe von Bankverbindung, IBAN, BIC und Name der Kontoinhaber_in,
- Beibringung von geförderten Publikationen (Broschüren, etc.) sowie ein Nachweis über das Erfüllen eventueller Auflagen und
- Überweisungsbestätigung.

Der Vorsitz des Ausschusses hat unverzüglich – längstens jedoch innerhalb von sieben Tagen – die Antragsteller_innen über die Beschlüsse des Ausschusses beziehungsweise der Universitätsvertretung bezüglich ihrer Anträge zu informieren. Bei Zusagen sind die Antragsteller_innen über die Höhe der Summe, allfällige mit der Förderung verbundene Auflagen und über eine eventuelle Frist zur Beanspruchung der Mittel in Kenntnis zu setzen. Die Abrechnung eines Projekts muss auf jeden Fall im selben Wirtschaftsjahr wie die Antragsstellung erfolgen, andernfalls verfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Die Abrechnung hat zusammen mit allen Rechnungen/Belegen bis spätestens 12 Werktage, jedenfalls jedoch am 31. Mai im Wirtschaftsreferat abgeben zu werden.

6 Nennung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck

Die HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck ist auf allen Publikationen, **die mit einer Förderung eines Sonderprojektes** zusammenhängen (Broschüren, Veranstaltungshinweise, etc.) als **Unterstützerin anzuführen**. Dies kann mit dem Zusatz „gefördertes Projekt der ÖH Innsbruck“, sowie der Anbringung des Logos der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck geschehen. Das Logo ist an einer gut sichtbaren Stelle vorne auf den Publikationen anzubringen. Die geförderten Publikationen sind erst nach der **Genehmigung** der Wirtschaftsreferent_in und nach **Genehmigung des Referats für Öffentlichkeitsarbeit** in Druck zu geben. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, verfällt der Anspruch auf Förderung.

Ausnahme bilden Publikationen von bereits durchgeführten Projekten. Jene können nach Zustimmung des Wirtschaftsausschusses auch ohne Nennung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck gefördert werden.

Bei Sonderprojekten, bei denen keine Publikationen erscheinen, ist die Unterstützung der Hochschüler_innenschaft der Universität Innsbruck in geeigneter Weise sichtbar zu machen. Dies kann unter anderem durch entsprechende Beschilderung erfolgen (z.B. bei Veranstaltungen durch entsprechende Roll-Ups, etc.).

Druckvorlagen sind erhältlich bei

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Josef-Hirnstr. 7, 6020 Innsbruck

Mail: pr@oeh.cc